

Wichtige Hinweise für unsere Vertriebspartner!

01.07.2022

A. Grundregeln

Unsere Kunden haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Beratung sowie auf ordnungsgemäße und prompte Bearbeitung ihrer Versicherungswünsche. Dafür ist die Beachtung folgender Grundsätze erforderlich:

1. Das zu versichernde Risiko und der dafür erforderliche Versicherungsschutz sind genau zu prüfen.
2. Bei vorlagepflichtigen und unerwünschten Risiken ist Abschnitt C zu beachten.
3. Jeder manuelle Antrag ist – vollständig und gut lesbar ausgefüllt – sofort an die zuständige Stelle weiterzuleiten, damit das Risiko innerhalb der zweiwöchigen Annahmefrist geprüft und damit dem Kunden so schnell wie möglich ein ordnungsgemäßes Dokument (Versicherungsschein, Nachtrag) zur Einlösung vorgelegt werden kann.
4. Versicherungsschutz besteht erst ab Einlösung des Dokuments, es sei denn, dem Kunden ist vorläufige Deckung erteilt worden (siehe unter B. Nr. 7.). Aber auch diese erlischt rückwirkend, wenn das Dokument nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen eingelöst wird.
5. Schadenfälle sind sofort zu melden, damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet und die Regulierung nicht verzögert wird. Das gilt auch bei nur „vorsorglichen“ Schadenmeldungen.
6. Bei Meldungen von kleinen Sachschäden ohne Personenschäden (Bagatellschäden) sollte aber der Kunde sofort auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich durch Übernahme des Schadens die Schadenfreiheit seiner Versicherung zu erhalten (siehe hierzu Vorbemerkung, letzter Abschnitt „Selbstregulierung in der Kfz-Haftpflichtversicherung“).
7. Bei vorübergehender Abmeldung (Stilllegung) des Fahrzeugs sollte der Kunde, der eine Ruheversicherung wünscht, auf die Folgen für seinen Beitragssatz aufmerksam gemacht werden. (Keine Weiterstufung des SFR bei einer Zulassungszeit von weniger als 6 Monaten)
8. Bei endgültiger Abmeldung oder bei Verkauf des Fahrzeugs sollten wir ausdrücklich informiert werden.
Bei Übernahme der Versicherung durch den Erwerber sofort Kfz-Antrag aufnehmen!
9. Bei Fahrzeugwechsel ist sofort ein Änderungsantrag für das neue Fahrzeug aufzunehmen (ein Beitragsguthaben für das alte Fahrzeug wird im Nachtrag über den Fahrzeugwechsel berücksichtigt).
10. Internationale Versicherungskarten - IVK („Grüne Karten“)
Für Fahrten in außereuropäische Gebiete Sonderregelung beachten.
11. Es dürfen keine Verträge geschlossen werden, wenn auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Wichtige Hinweise für unsere Vertriebspartner!

B. Antragsaufnahme

Zur ordnungsgemäßen Beantragung über die Beratungstechnologie gehören u.a. genaue Angaben über:

1. **Name** und **Anschrift** des Antragstellers – erforderlichenfalls gekürzt – mit Postleitzahl des Wohnortes; bei Firmen gilt dies für Firmennamen und Firmensitz.
2. **Beruf** oder – bei Firmen – **Art des Unternehmens**: Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten etc. ist die Berechtigung für die Tarifgruppen C und H bei der DBV anhand des Anhangs 3 der AKB zu prüfen.
3. dass zu versichernde Fahrzeug und dessen Verwendung; bei Pkw auch Hersteller- und Typ-Schlüsselnummern und Anzahl der Plätze. Reichen die im Antrag vorgesehenen Möglichkeiten des Ankreuzens nicht aus, so müssen die vollständigen Angaben über Art und Verwendung eingetragen werden!
4. Versicherungsbeginn, -ablauf, Zahlungsweise und nächste Fälligkeit. Eine Rückverlegung des Versicherungsbeginns zur Verbesserung des SFR in den folgenden Jahren empfiehlt sich in erster Linie für Verträge mit Beginn in den ersten Wochen eines Kalenderjahres.
5. den gewünschten **Versicherungsumfang**.
6. **Vorversicherung des Antragstellers**, damit u.a. bei einer anderweitig bestandenen Vorversicherung sofort die Bescheinigung des bisherigen Versicherers über Schadenverlauf und ununterbrochenes Bestehen angefordert und die bei uns geschlossene Versicherung mit dem richtigen Beitragssatz eingestuft werden kann. Bei Verschweigen einer Vorversicherung gilt die Vertragsstrafe gem. AKB L.4.4. Eine im Ausland erworbene schadenfreie Zeit kann angerechnet werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers (keine eidesstattliche Erklärung) vorgelegt wird.
7. Erteilung **vorläufiger Deckung** für die beantragte Fahrzeug- und/oder Kfz-Unfallversicherung (siehe auch A. Nr. 4.).
Grundsätzlich kann die vorläufige Deckung für Risiken/Verträge erteilt werden, die über die Beratungstechnologie sowie weitere Online-Systeme (z.B. Softfair, NAFI etc.) dunkel verarbeitet werden können. Für Risiken, die nicht dunkel verarbeitet werden, kann eine vorläufige Deckung nur nach vorheriger Rücksprache mit KGS erteilt werden.
In Kfz-Haftpflicht genügt bereits die Übermittlung der eVB-Nummer (siehe Nr. 8.). Für die Fahrzeugversicherung und die Kfz-Unfallversicherung kann vorläufige Deckung durch Angabe des genauen Beginns und durch Unterschrift des dazu Bevollmächtigten im Antrag bestätigt werden. Bitte tragen Sie auf jeden Fall die eVB-Nummer im Antrag ein.
8. Übermittlung der eVB-Nummer; dies gilt als Erteilung vorläufiger Deckung in der Kfz-Haftpflicht.
9. Die im Tarif ausgewiesenen **Beiträge** sind bei allen Risiken zunächst gemäß Beitragssatz und bei Nicht-Pkw-Risiken zusätzlich gemäß Zahlungsweise zu berechnen.
Für die Kfz-Unfallversicherung (Pauschal- und Platzsystem-Plus) sind einige Summenkombinationen bereits mit Beiträgen ausgewiesen. Für **Pkw** richten sich die Beiträge nach
 - a) **Wohnsitz**
Der Beitrag richtet sich nach dem Schadenbedarf, der auf Basis der Postleitzahl des Wohnsitzes des Fahrzeughalters ermittelt wird.
 - b) **Hersteller- und Typschlüsselnummer**
Der Beitrag richtet sich bei Pkw nach dem Schadenbedarf, der auf Basis der Hersteller- und Typschlüsselnummer des Fahrzeuges ermittelt wird.
10. Vergessen Sie nicht Ort und Tag der Antragsaufnahme mit den vorgesehenen Unterschriften, damit jederzeit der Nachweis eines ordnungsgemäßen Antrages geführt werden kann. Auf eingehenden Anträgen ist stets das Eingangsdatum zu vermerken.

Wichtige Hinweise für unsere Vertriebspartner!

C. Vorlagepflichtige und unerwünschte Risiken

In den nachstehend genannten Fällen können vorläufige Deckungszusagen – in der Kfz-Haftpflichtversicherung durch Aushändigung der eVB-Nummer – nur von KGS erteilt werden:

Die unerwünschten Risiken sind mit * gekennzeichnet.

Für die mit ** gekennzeichneten Risiken bieten wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur die gesetzlichen Mindestdeckungssummen und keine Deckung in der Voll- und Teilkaskoversicherung.

1. In allen Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht, Vollkasko-, Teilkasko- und Kfz-Unfallversicherung) für

- 1.1 Firmenverbindungen ab 11 motorisierten Fahrzeugen mit individuellen Beitragsvereinbarungen,
- * 1.2 Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- * 1.3 Omnibusse,
- * 1.4 Fahrzeuge, bei denen lt. Beitragsteil Zuschläge erforderlich sind,
- * 1.5 Fahrzeuge, die Treibstoff, Heizöl oder sonstige der behördlichen Genehmigungspflicht unterliegende gefährliche Güter befördern,
- ** 1.6 Fahrzeuge, die nur auf Flugplätzen, in chemischen Werken oder Raffinerien eingesetzt werden,
- 1.7 Fahrzeuge, die erlaubnispflichtige Schwertransporte durchführen,
- * 1.8 Arbeitsmaschinen,
- * 1.9 Autokräne,
- 1.10 Risiken mit dem Tarifvermerk „Anfrage KGS“ bzw. „Vorlage KGS“ und Risiken, die nicht im Tarif genannt sind,
- 1.11 unklare tarifliche Einstufungen (z. B. Tarifgruppe, Schadenfreiheits- und Schadenklasse, Typklasse),
- 1.12 Kfz-Handel- und -Handwerksversicherungen, Kfz-Herstellersicherungen,
- 1.13 Rahmen- und Sammelverträge, Verträge mit besonderen Deckungskonzepten (außer Oldtimer, siehe hierzu Punkt 4),
- * 1.14 Führungs- und Beteiligungsgeschäft,
- 1.15 Deckungsbestätigungen aufgrund behördlicher Ausnahmegenehmigungen,
- 1.16 Kfz-Haftpflicht-Deckungssummen, für die im Tarif keine Beiträge genannt sind,
- * 1.17 Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen,
- * 1.18 Fahrzeuge, die überwiegend außerhalb Deutschlands eingesetzt werden,
- * 1.19 Fahrzeuge von säumigen Beitragszahlern und Personen ohne festen Wohnsitz.

2. In der Voll- und Teilkaskoversicherung für

- 2.1. Pkw, unabhängig vom Neuwert, für wenige Modelle der Hersteller BMW, Porsche, Audi und AMG-Mercedes-Modelle,
- 2.2 Pkw mit individuellen Beitragsvereinbarungen, wie z. B. Ferrari, Lamborghini, Maserati, Rolls-Royce, Bentley, Aston Martin unabhängig vom Fahrzeugalter,
- 2.3 Krafträder der Hersteller Boss Hoss sowie Motorrad-Eigenbauten unabhängig vom Wert,
- 2.4 Krafträder, Trikes und Quads ab einem Neuwert von 35.000.- Euro,
- 2.5 Nicht zugelassene Moto-Cross-Maschinen,
- 2.6 Camping-Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge, die zum Camping-Kraftfahrzeug umgebaut wurden mit einem Wert ab 175.000.- Euro,
- 2.7 Wohnwagenanhänger mit einem Neuwert ab 125.000.- Euro,
- 2.8 Nicht zugelassene Wohnwagenanhänger und Campingfahrzeuge,
- 2.9 Fahrzeuge mit einer Wertvereinbarung nach Gutachten (z. B. Exklusiv-Fahrzeuge; außer Oldtimer, siehe hierzu Punkt 4),
- 2.10 Fahrzeuge mit Spezialkarosserien, Sonderausstattungen und Spezialeinrichtungen (z. B. Tank-, Thermo-, Silo- und Kranaufbauten, Betonmischer),
- 2.11 sonstige Fahrzeuge mit einem Neuwert ab 125.000 Euro,
- * 2.12 Fahrzeuge, für die bei AXA keine Haftpflichtversicherung besteht,
- * 2.13 Fahrzeuge mit Kurzzeit-Kennzeichen außerhalb einer Kfz-Handel- und – Handwerkversicherung, soweit keine Anschlußversicherung für ein schwarzes Kennzeichen vorgesehen ist,
- * 2.14 Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen.

3. In der Kfz-Unfallversicherung für

- 3.1 Alle Wagnisse mit höheren Versicherungssummen als 100.000 Euro Tod und 250.000 Euro Invalidität, 75 Euro Tagegeld und 75 Euro Krankenhaus-Tagegeld,
- * 3.2 Selbstfahrivermiet-Zweiradfahrzeuge.

Wichtige Hinweise für unsere Vertriebspartner!

4. Zeichnungsvoraussetzungen für Oldtimer -Fahrzeuge

4.1 Definition

- 4.1.1 **Oldtimer mit Erstzulassung bis 31.12.1979** sind alle **Fahrzeuge**, die nicht mehr als Alltagsfahrzeuge genutzt werden und sich in einem überdurchschnittlich guten Originalzustand befinden. Der Versicherungsnehmer und alle Nutzer sind über 23 Jahre alt, und Halter und Versicherungsnehmer sind identisch.
- 4.1.2 **Oldtimer mit Erstzulassung zwischen 01.01.1980 und Mindestalter 30 Jahre** (in 2022 = 1992) sind alle **Pkw**, die nicht mehr als Alltagsfahrzeuge genutzt werden, sich in einem überdurchschnittlich guten Originalzustand befinden (Zustandsnote 3 und Mindestwert 6.000.- Euro) und mit einem historischen Kennzeichen ("H-Kennzeichen") zugelassen sind. Neben der Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Kasko (Teil- oder Vollkasko) abzuschließen. Der Versicherungsnehmer und alle Nutzer sind über 23 Jahre alt, und Halter und Versicherungsnehmer sind identisch.

4.2 Zeichnungsvoraussetzungen

4.2.1 **Guter und originaler Erhaltungszustand**

Es werden nur Fahrzeuge in weitgehend originalem Zustand versichert. Umgebaute Fahrzeuge sind nicht versicherbar.

Als Umbau gelten Veränderungen der Karosserie, des Fahrwerks, des Motors und/oder der Technik (z. B. Bremsanlage und Federung), Airbrush-Lackierungen sowie ein Überrollkäfig. Versicherbar sind jedoch Fahrzeuge mit anderen Felgen, anderer Innenausstattung (z. B. Lenkrad oder Sitze), anderer Farbe (außer Airbrush-Lackierungen und Folierung), leicht veränderter Motorleistung aufgrund Katalysatoreinbau.

Das Fahrzeug muss mindestens die Note 3 (Oldtimer-Fahrzeuge mit Erstzulassung bis 31.12.1979) oder 2 (Oldtimer-Pkw ab Baujahr 1980) erhalten haben. Die Bewertungsstufen sind nachstehend erläutert:

Bewertungsnote	Definition
1	Makelloser Zustand Keine Mängel, Beschädigungen oder Gebrauchsspuren an der Technik und an der Optik. Komplet und perfekt restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu (oder besser*). Sehr selten.
2	Guter Zustand Mängelfrei, aber mit leichten (!) Gebrauchsspuren. Entweder seltener, guter unrestaurierter Originalzustand oder fachgerecht restauriert. Technisch und optisch einwandfrei mit leichten Gebrauchsspuren.
3	Gebrauchter Zustand (überwiegender Zustand in der Oldie-Szene). Fahrzeuge ohne größere technische und optische Mängel, voll fahrbereit und verkehrssicher. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig.
4 (Fahrzeuge nicht bei AXA versicherbar)	Verbrauchter Zustand Nur eingeschränkt fahrbereit. Sofortige Arbeiten zur erfolgreichen Abnahme gem. § 29 StVZO sind notwendig. Leichtere bis mittlere Durchrostungen. Fahrzeug komplett in den einzelnen Baugruppen aber nicht zwingend unbeschädigt.
5 (Fahrzeuge nicht bei AXA versicherbar)	Restaurierungsbedürftiger Zustand Fahrzeuge im mangelhaften, nicht fahrbereiten Gesamtzustand. Umfangreiche Arbeiten in allen Baugruppen erforderlich. Fahrzeug nicht zwingend komplett.

- 4.2.2 **Vorlage eines Wertnachweises : Oldtimer mit Erstzulassung bis 31.12.1979**
Der Versicherungsnehmer hat den Marktwert seines Fahrzeuges nachzuweisen:
Ab einem Fahrzeugwert von **30.000 Euro bei Pkw und 10.000 Euro bei Motorrädern und allen anderen Wagnissen** ist ein aktuelles Marktwert-Gutachten durch einen freien, unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Geeignete Sachverständige können bei Bedarf über die Oldtimerspezialisten bei KGS erfragt werden. Ein Kurzcheck kann nur für Fahrzeuge mit einem Marktwert bis 80.000.- € akzeptiert werden. Bei höheren Werten muß eine Standardbewertung über den Marktwert vorgenommen werden.
Bis zu einem Wert von **10.000 Euro (Motorräder und alle weiteren Wagnisse) bzw. 30.000 Euro (Pkw)** genügen als Nachweis:
- 4 Fotos: schräg von vorn/schräg von hinten/Innenraum/
 - Motorraum.
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
 - **Vom Kunden geschätzte Zustandsnote**
 - Schilderung durchgeführter Restaurierungen
 - **Angabe über den Marktwert.**
- Achtung:**
Diese Unterlagen sind IMMER erforderlich, auch wenn nur eine reine Haftpflichtversicherung gewünscht wird.
- 4.2.3 **Vorlage eines Wertnachweises : Oldtimer mit Erstzulassung zwischen 01.01.1980 und 31.12.1992**
Zusätzlich zu den Regelungen der Oldtimer mit Erstzulassung bis 31.12.1979 muß das Gutachten einen Mindestwert von 6.000.- Euro aufweisen.
- 4.2.4 **Geringe jährliche Kilometerleistung (< 8.000 km)**
Gelegentliche leichte Überschreitungen, z. B. durch Urlaubsfahrt oder Rallye-Teilnahme mit langen An- und Abfahrtswegen, sind vertretbar. Regelmäßige höhere Fahrleistungen können nicht akzeptiert werden.
- 4.2.5 **Kein Einsatz als Alltagsfahrzeug, als Wohnmobil oder zu gewerblichen Zwecken**
Als Nachweis ist eine Kopie des Kfz-Scheins/Zulassungsbescheinigung über den vorhandenen Alltags-Pkw dem Antrag beizufügen bzw. anzufordern. Das Alltagsfahrzeug muss zwingend ein Pkw sein, braucht aber nicht bei AXA versichert sein.
- 4.2.6 **Regelmäßige Garagenunterstellung**
Für alle Oldtimer-Fahrzeuge muß eine geeignete Unterstellmöglichkeit (Garage – kein Carport) vorhanden sein.
- 4.2.7 **Zulassung von Oldtimer-PKW mit Erstzulassung ab 1.1.1980**
Oldtimer-PKW ab 1.1.1980 müssen mit einem historischen Kennzeichen “H-Kennzeichen” zugelassen sein (Saison- oder Ganzjahreszulassung).

4.3 **Vorlagepflichtige Risiken KGS**

- 4.3.1 **Kräder ab einem Marktwert von 10.000 Euro**
- 4.3.2 **Pkw und sonstige Fahrzeuge ab einem Marktwert von 30.000 Euro**
- 4.3.3 **Rote Dauerkennzeichen für Fahrzeugsammlungen (07er-Nummer)**
- 4.3.4 **Wiederaufbauwertversicherung**
- 4.3.5 **Harley-Davidson**
- 4.3.6 **Fahrzeug-Sammlungen ab 5 Fahrzeuge**

4.4 Nicht versicherbare Risiken:

- Fahrzeuge ohne regelmäßige Garagenunterstellung am Heimatstandort
- Fahrzeuge im Alltagseinsatz / Fahrzeuge ohne Nachweis eines zusätzlichen Alltags-Pkw
- Oldtimer-Pkw ab Baujahr 1980:
 - deren Zustandsnote 4 oder schlechter und Wert niedriger als 6.000.- € ist
 - mit 07er-Kennzeichen-Zulassung
- Nutzung durch Junge Nutzer unter 23 Jahre
- Umgebaute oder für den historischen Rennsport modifizierte Fahrzeuge
- Teilnahme an Renn- und Rallyeveranstaltungen und den entsprechenden Übungsfahrten, für die eine Fahrerlizenz erforderlich ist
- Repliken und Nachbauten
- Wohnmobile und zu Wohnzwecken genutzte Fahrzeuge.
- Motorräder und sonstige Oldtimerrisiken ab Baujahr 1980
- Omnibusse
- Lkw über 7,5 t
- Zugmaschinen über 110 kw/ 150 PS
- Abschleppwagen, Kranwagen, sonstige Sonderaufbauten (z.B. Betonmischer)
- Anhänger
- Arbeitsmaschinen
- Traktoren mit grünem Kennzeichen und/oder im bestimmungsgemäßen Arbeitseinsatz
- Gewerblicher Verleih und Vermietung an Dritte
- Einsatz als Werbemobil
- Handel-/ Handwerkversicherung für Oldtimer- Restaurierungs – Betriebe
- Sonderdeckungen (z.B. Hochzeitsfahrten, Einsatz zu Werbezwecken, außereuropäische Rallyeteilnahme
- Saisonkennzeichen über die Wintermonate

4.5 Ruheversicherung

Bei Abmeldung wird der Vertrag in Ruhe gesetzt, und sofern der Vertrag mindestens 5 Monate bestanden hat, mit einer beitragsfreien Ruheversicherung weitergeführt. Es gelten die Bestimmungen gem. H.1 AKB sowie die Sonderbedingungen für Oldtimer. Bestand der Vertrag weniger als 5 Monate, muß eine kostenpflichtige Ruheversicherung beantragt werden. **Ausnahme:** Ständig rotes Kennzeichen und Sammlungen. Die Beiträge gebühren dem Versicherer auch während einer vorübergehenden Stilllegung.

4.6 Saisonkennzeichen (auch H-Saisonkennzeichen)

Der Beitrag wird analog des gewählten Saisonzeitraums berechnet. Eventuelle Mindestprämien werden berücksichtigt.

Achtung: Ein Saisonkennzeichen über die Wintermonate ist nicht über den Oldtimer-Tarif versicherbar.

4.7 Folgen bei Nichterfüllung der Abschlussvoraussetzungen

Eine Versicherung nach dem Oldtimer-Sondertarif ist nur möglich, wenn die bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und nachgewiesen sind. Liegen die Nachweise bei Antragstellung des Versicherungsscheins noch nicht vor, wird der Oldtimer-Sondertarif vorläufig aufgrund der Angaben im Antrag eingeräumt. Werden die Nachweise nach Aufforderung nicht binnen 14 Tagen – bei Wertgutachten binnen sechs Wochen – nachgereicht, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend ab Beginn auf die Produktlinie mobil komfort mit den dort gültigen allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und Beiträge umzustellen. Der Vertrag wird dann so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. I.2.2 AKB eingestuft worden.

Oldtimer mit Rotem Dauerkennzeichen (Nur für Oldtimer mit Erstzulassung bis 31.12.1979)

Werden nach Vertragsabschluss weitere Fahrzeuge durch die Zulassungsstelle in das Fahrzeugscheinheft eingetragen, ist diese Erweiterung umgehend zu melden und eine Kopie des aktuellen Fahrzeugscheinheftes, Kopien der bisherigen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II) sowie 4 aktuelle Fotos (schräg von vorn und hinten, Innenraum, Motorraum) der neu hinzugekommenen Fahrzeuge zu übermitteln. Eine Kaskoversicherung beginnt erst nach Zusendung der erforderlichen Unterlagen und Bestätigung durch uns.

Werden Fahrzeuge für das rote 07er-Kennzeichen bei der Zulassungsstelle registriert, für die kein Oldtimer-Tarif geboten werden kann, ist das betreffende Fahrzeug binnen 14 Tagen nach Aufforderung bei der Zulassungsstelle aus dem Fahrzeugscheinheft austragen zu lassen und ein aktualisiertes Fahrzeugscheinheft vorzulegen. Kommt der VN dieser Aufforderung nicht nach, wird der Versicherungsvertrag rückwirkend auf den Tarif für rote Kennzeichen eines Kfz-Handels-/ Handwerksbetriebes umgestellt und die Beitragsdifferenz nacherhoben.